

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde Referat 15
Kronprinzenstraße 35

45128 Essen

Vorab an Email: regionalplanung@rvr.ruhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
15/TP_Reg_Koop_RPR

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 20-03.20 GEP

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale
Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr; Beteiligung der
Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**
hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht, der in NRW anerkannten Naturschutzverbände
nehme ich zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale
Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr soll zum einen die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der derzeit noch für das Verbandsgebiet des RVR geltenden Teile des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, den Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund und Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ersetzen. Zum anderen soll der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte im Vorgriff auf den neu aufzustellenden Regionalplan Ruhr später in diesen integriert werden.

Begründet wird die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte damit, dass für die wirtschaftliche Entwicklung der Region große zusammenhängende Gewerbeflächen planerisch gesichert werden sollen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen.

Einige der jetzt im Sachlichen Teilplan zeichnerisch festgelegten Kooperationsstandorte sind allerdings bereits im Entwurf des Regionalplans Ruhr zeichnerisch festgelegt. Genau genommen handelt es sich also bei dem Sachlichen Teilplan um eine Auskoppelung aus dem sich im Erarbeitungsverfahren nach Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der sonstigen Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen befindenden Entwurf des Regionalplans Ruhr.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Mackmann

Datum

30.11.2020 Ma

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Auch die Naturschutzverbände haben sich zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und damit auch zu den dort festgelegten Regionalen Kooperationsstandorten in der Stellungnahme vom 28.02.2019 geäußert. Wir halten unsere dort zu den Standorten erläuterten Bedenken aufrecht und machen diese im Verfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte geltend.

Die Auskopplung des Sachlichen Teilplans aus dem Gesamtplan für das Verbandsgebiet des RVR und damit eine isolierte Betrachtungsweise wird von den Naturschutzverbänden nicht mitgetragen.

Denn die zeichnerisch festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte haben nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Strukturen im Verbandsgebiet des RVR (und darüber hinaus), sondern sie beeinflussen darüber hinaus auch massiv die kommunalen Gewerbekonzepte und erst recht durch negative Auswirkungen auch die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Luft, Wasser, (u. a.), da sowohl der Flächenverbrauch als auch die Verkehrsinfrastruktur und die Energieversorgung (u. a.) massiv beeinflusst werden. Diese Probleme sind u.a. im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan belegt (siehe Anlage 5).

Wir sehen darin eine Vorrangstellung von GIB-Bereichen gegenüber anderen Belangen, so u. a. z. B. dem Schutz der Natur (BSN) BSN und dem Schutz der Landschaft sowie der landschaftsorientierten Erholung (BSLE B).

Eine isolierte Betrachtung der Regionalen Kooperationsstandorte ohne Gesamtzusammenhang halten wir für unangemessen und sachlich nur unzureichend begründbar und daher für mangelhaft.

Zu Anlage 3 Begründung Teil A Regionalplanerischer Teil

Veraltete Datengrundlage

Bei der Herleitung der Mindestgröße für flächenintensive Betriebe und den Flächenbedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte (siehe Anlage 3 ab Seite 16, Punkt 3.1., „Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte“) wurden Daten des Zeitraums 2005 bis 2010 zu Grunde gelegt. Die Daten von 2005 bis 2010 sind völlig veraltet und es ist absolut nicht zeitgemäß, aus diesen veralteten Daten den Bedarf über einen linearen Trend abzuleiten und entsprechend für die nächsten 20 Jahre (ab heute) zu prognostizieren. Dieses gilt insbesondere für die zukünftige Entwicklung im Hinblick auf die rasant fortschreitende Digitalisierung.

Es müsste eine deutlich längere, aktuelle und valide Datengrundlage vorliegen, aus der auch nicht-lineare Modelle zu berechnen sind.

Widerspruch zum Ziel 6.1-1 des LEP

Unter Punkt 3.1 der Begründung (siehe Anlage 3 Seite 15 ff) wird dargelegt, dass ein Flächenbedarf von netto 862 ha, brutto 1.077 ha ermittelt worden ist. Mit dem regionalplanerischen Zuschlag von 20 % ergibt sich ein im Regionalplan festzulegendes Flächenkontingent von rund 1.290 ha.

Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP (Fassung vom 06.08.2019, S. 33) dürfen nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs, d. h. 1077 ha, umgesetzt werden; rund 200 ha der festgelegten Flächen bleiben am Ende frei verfügbar.

Diese Regelung soll dazu dienen, Kommunen ein Ausweichen auf andere Flächen im Rahmen des bestehenden Regionalplans zu ermöglichen, für den Fall, dass eine für die Bebauung ausgewiesene Fläche, z. B. aufgrund von Restriktionen oder mangelnder Nachfrage nicht entwickelt werden kann.

Wer bei den regionalen Kooperationsstandorten entscheidet, welche Flächen (ganze Standorte oder Teilflächen einzelner Standorte) schließlich nicht genutzt werden, ist nicht geklärt. Die Regionalplanung sollte auf jeden Fall bei der Evaluierung (Punkt 1.2 Anlage 3 Seite 5) dazu Stellung nehmen.

Der Begründungstext ist im letzten Absatz Seite 6 bzw. dem ersten Absatz Seite 7 entsprechend zu ergänzen.

Falsche Berechnung des Bedarfs

Allerdings ist nach unserer Auffassung die Berechnung des Bedarfs falsch: Die Bedarfsermittlung im Umfang eines Flächenbedarfs von max. 1.290 ha (maximaler Bedarfsrahmen, siehe Seite 17 Anlage 3) beruht auf einer Monitoring-gestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsermittlung. Der zu Grunde liegende Betrachtungszeitraum (Stützzeitraum) umfasst die Jahre 2005 bis 2010. Innerhalb dieses Zeitraums lag der Bedarf für Gewerbe > 5 ha bei 215,4 ha (Anlage 3, Seiten 15 bis 17 und Abb. 2). In Anlage 1 auf Seite 7, Abb. 6 wird der durchschnittliche Jahresbedarf mit 43 ha angegeben. Der Zeitraum 2005 bis 2010 umfasst jedoch nicht 5, sondern 6 Jahre (1.1.2005 bis 31.12.2010). Der durchschnittliche Jahresbedarf liegt in diesem Zeitraum also nur bei 35,9 ha.

Entscheidend ist dies bei der Darlegung der Bedarfsermittlung in der Anlage 3, Begründung Teil A Seiten 15 bis 17 inkl. Abb. 2. Die zu Grunde liegende Rechnung wird in der Fußnote auf Seite 16 genannt: „215,4 ha geteilt durch 5 Jahre (2005 bis 2010) multipliziert mit 20 Jahren“.

Der abgeleitete Nettobedarf liegt entsprechend dieser falschen Rechnung bei 862 ha. Richtig wäre die Rechnung: 215,4 ha geteilt durch 6 Jahre (2005 bis 2010) multipliziert mit 20 Jahren: 718 ha.

Die Berechnung ist also offensichtlich mathematisch falsch.

Evaluierung – unklare Kompetenzen u. Konsequenzen

Die künftige Wirtschaftsentwicklung und damit die Flächennachfrage ist nicht vorhersehbar. Ob die Flächen in den nächsten 20 Jahren komplett oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden oder vielleicht sogar nicht ausreichen, ist zurzeit nicht abzusehen.

Im Ausblick ist daher zu konstatieren, dass Großansiedlungen mit der Leitidee einer nachhaltigen Raumentwicklung kollidieren und wegen der bereits gegebenen Flächenknappheit innerhalb von Ballungsräumen keine angemessene Planungskategorie mehr darstellen können.

Damit ein Standort, falls nur ein Teil der Fläche in Anspruch genommen wird, nicht zu einem Flickenteppich oder einer Insel im Freiraum wird, sollte zumindest bei den größeren Bereichen die Entwicklung in Abschnitten, ausgehend vom angrenzenden vorhandenen Siedlungsbereich (LEP-Ziel 6.3-3) erfolgen. Dies sollte in einem Grundsatz festgelegt werden.

Angesichts der vorhandenen Reserven in den vorhandenen GIB's sind keine weiteren GIB's als Regionale Kooperationsstandorte erforderlich. Die errechneten Bedarfe sind vorrangig in den bereits in den Regionalplänen dargestellten vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten zu decken, um weiteren Flächeninanspruchnahmen im Freiraum entgegen zu wirken. Es ist festzuhalten, dass auch hier wieder der sogenannte Bedarf aus der Inanspruchnahme für Großansiedlungen der Vergangenheit abgeleitet wird.

Klimawandel nur unzureichend berücksichtigt

Der LEP- Grundsatz 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ ist in der Regel auf der Ebene der Bauleitplanung umzusetzen. Durch entsprechende Grundsätze im Regionalplan-Teilabschnitt könnten dazu konkretisierende Vorgaben gemacht werden wie z. B. Installationen von Solarenergieanlagen auf Dächern, an Fassaden und auf Parkplätzen, Auflockerung des Gebiets durch Grünflächen und Regenwasserbewirtschaftung (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-7, LEP S. 38-39). Werden solche Maßnahmen beim Neubau mitgeplant, dürften sie wesentlich kostengünstiger umzusetzen sein als bei nachträglichen Maßnahmen.

Gemäß Grundsatz 6.3.-5 LEP NRW sollen neue Bereiche u.a. für gewerbliche und industrielle Nutzung dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbare Energien möglich ist. Es ist unklar und auch in den Unterlagen zum Sachlichen Teilplan in der Beschreibung der 24 Regionalen Kooperationsstandorte (siehe Anlage 1 Punkt IV, ab Seite 14) nicht dargelegt, ob diese Anforderung des LEP NRW erfüllt werden kann oder nicht.

Fehlendes Ziel - Anbindung an das Verkehrsinfrastrukturnetz

Leider fehlt ein konkretes Ziel, welches sich am allgemeinen Grundsatz der Raumordnung mit der Ausrichtung der GIB an den gegebenen Verkehrsinfrastrukturen orientiert.

Gemäß Grundsatz 6.3.-5 LEP NRW sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant sind.

Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Der Sachliche Teilplan zeigt hier Mängel. Selbst bei den Regionalen Kooperationsstandorten, bei denen eine Anbindung über das Wasserstraßennetz tatsächlich möglich oder zumindest prüferforderlich in Erwägung zu ziehen wäre (u. a. Standort Nr. 5 Steag Kraftwerk in Voerde, Nr. 11 Auguste Viktoria in Marl, Nr. 12 Kohlenlagerfläche in Herten bzw. Recklinghausen, Nr. 19 Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nr. 22 Gersteinwerk in Werne) fehlen jegliche diesbezüglichen Bewertungen bzw. Informationen in der Beschreibung der 24 Regionalen Kooperationsstandorte unter Punkt IV. in der Anlage 1 Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr.

Um das Pendeln ohne Auto zu ermöglichen, ist eine entsprechende Anbindung an den ÖPNV erforderlich und angemessen. Schon in den kleinsten Bereichen von 30 ha ist bei üblichen Beschäftigtendichten von 300 m²/Arbeitsplatz mit rund 1.000 Beschäftigten zu rechnen

Eine Bushaltestelle in 800 m Entfernung (siehe z.B. Standort Nr. 14 Dillenburg in Oer-Erkenschwick/Datteln, 64 ha) beispielweise reicht dazu nicht aus. Ein entsprechender Grundsatz sollte in den Plan aufgenommen werden.

Außerdem sollte auch der nicht-schienengebundene ÖPNV einbezogen werden, da es immer auch um die Erreichbarkeit der Gebiete für die Mitarbeiter geht.

Es ist daher hier zu den Regionalen Kooperationsstandorten ein entsprechendes Ziel festzulegen, um eine konsequente diesbezügliche Ausrichtung der Entwicklung der Standorte zu erreichen.

Wir schlagen daher folgendes neue Ziel vor:

Neues Ziel:

„Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten einschl. der Standorte der Regionalen Kooperationsstandorte sind an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen Güterverkehr sowie für die Personenbeförderung auch an den nicht-schienengebundenen ÖPNV zu orientieren. Die Möglichkeiten einer Anbindung an das Wasserstraßennetz sind zu nutzen.“

Zu Anlage 2 Teil C Zeichnerische Festlegungen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 1 Ohlfeld, Alpen

Forderung: Streichung der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 1 Ohlfeld östlich der B 58 in Alpen; stattdessen Darstellung als AFAB

Begründung: Der Regionaler Kooperationsstandort ist mit dem Artenschutz als nicht vereinbar zu bewerten.

Die gesamte Fläche ist nachgewiesenes Bruthabitat von 5 Kiebitz-Brutpaaren und von 1 bis 2 Brutpaaren des Rebhuhns in 2020.

Bei diesen Arten kommt erschwerend hinzu, dass auch noch weitere Flächeninanspruchnahmen durch Rohstoffgewinnung und damit Habitatverlusten in diesem Landschaftsraum mit betrachtet werden müssen. Ausweichhabitate dürften daher weder zur Verfügung stehen, noch in akzeptabler Zeit neu entwickelt werden können.

Es werden daher auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht lösbare artenschutzrechtliche Probleme erwartet.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 2 Rossenray, Kamp-Lintfort

Forderung: Streichung des Standortes Nr. 2. Wir haben die zeichnerische Festlegung dieses im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellten GIB-Standortes bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019 kritisiert und abgelehnt.

Wir halten diese Bedenken weiterhin aufrecht und tragen diese hier erneut vor.

Teilfläche südlich der B 510

Forderung: Teilweise Streichung des nördlich von Kamp-Lintfort gelegenen Teils des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 2. Stattdessen Darstellung als BSN.

Begründung: In dem dargestellten Bereich befindet sich das im Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn rechtskräftig festgesetzte NSG „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“ (9 ha). Im Zentrum der Schutzziele steht das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*), welcher nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art und in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II und IV aufgelistet ist. Es muss aufgrund der Lebensraumansprüche von *Osmoderma eremita* mit dem Auslösen der Verbotstatbestände gem. Artenschutzrecht gerechnet werden; adäquate artenschutzrechtliche Maßnahmen sind aller Voraussicht nach nicht entwickelbar.

Teilfläche nördlich der B 510

Es ist nicht sichergestellt, dass es - auch wenn das Naturschutzgebiet bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen ausgespart wird - es nicht zu negativen Wirkungen kommen wird.

Gerade aufgrund der Lage des NSG zwischen der Bundesstraße B 510 und einem bestehenden Gewerbegebiet bzw. eines ehemaligen Zechengeländes kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen aus dem Umfeld auf das NSG kommen. Die Nutzung als Regionaler Kooperationsstandort wird jedenfalls nicht zu einer Abnahme möglicher Belastungen führen.

Dieses gilt insbesondere für den im NSG „Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbeucher Feld“ nachgewiesene Eremiten. Das NSG liegt ja immerhin völlig isoliert innerhalb des Standortes Nr. 2. Die Herausnahme des NSG aus der detaillierten Planung kann zwar die Lebensräume des Eremiten sichern. Dennoch können erhebliche Beeinträchtigungen der Art von außen aus dem Standort Nr. 2 heraus in das NSG und damit in die Habitate des Eremiten hinein, nicht ausgeschlossen werden.

Wir halten daher die zeichnerische Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 2 Rossenray grundsätzlich mit den Schutz- und Entwicklungszielen des oben erwähnten NSG nicht vereinbar.

Zudem ist auch fraglich, ob bei den nachfolgenden Planungen eine Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen werden kann, da die Auswirkungen der späteren Nutzung des Kooperationsstandortes als GIB durchaus zu entsprechenden Auswirkungen auf das Fließgewässer führen kann.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 3 Asdonkstraße / Kohlenhuck, Kamp-Lintfort/Moers

Forderung: Streichung des Teilbereichs östlich der B 57. Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung AFAB und Regionaler Grünzug im GEP 99.

Begründung: Der ca. 141 ha (!) große Regionale Kooperationsstandort Nr. 3 Asdonkstraße / Kohlenhuck in Kamp-Lintfort und Moers führt zu einer Verschlechterung der Biotopvernetzungsfunktion. Der Verlust dieses großen Freiraumbereichs ist auch deshalb kritisch zu sehen, da Siedlungsverdichtungen und entsprechende Nutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft, auch in Rheinberg, mit betrachtet werden müssen.

Es ist unklar, wie die im Umweltbericht (Prüfbogen) formulierte Maßgabe umgesetzt werden kann, dass das Fließgewässer von der weiteren Planung ausgenommen werden muss, um die Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer“ und des Hochwasserrisikogebietes HQ 100 gem. Hochwassergefahrenkarte NRW auszuschließen.

Zudem ist der Bereich von Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Das Gebiet ist daher als LSG ausgewiesen.

Im Umweltbericht wird festgestellt, dass der vom Regionalen Kooperationsstandort Nr. 3 betroffene Grundwasserkörper - DE_GB_DENW_27_08: Niederung des Rheins - sowohl einen mengenmäßiger schlechten Zustand, als auch schlechten chemischen Zustand aufweist.

Gem. WRRL ist eine weitere Verschlechterung verboten. Ob hier zudem das Verbesserungsgebot potenziell noch einzuhalten wäre, wenn der Standort Nr. 3 für eine gewerbliche-industrielle Nutzung beansprucht wird, ist fraglich.

Die Raumbedeutsamkeit und Problematik der von einer GIB-Darstellung betroffenen Funktionen und Darstellungen wird deutlich in Punkt 3.04 des Prüfbogen im Umweltbericht zum Standort „Kamp-Lintfort / Moers – Asdonkstraße / Kohlenhuck“. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG kommen kann:

- Wohnen
- Naturschutzgebiet
- planungsrelevante Arten

- Biotopverbund
- schutzwürdige Biotope
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiet
- Grundwasserkörper
- Oberflächenwasserkörper
- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
- landschaftsgebundene Erholung
- Landschaftsbild
- Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen
- archäologische Bereiche

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Schutzgüter bzw. der Komplexität der Wirkungen wird hier bezweifelt, dass diese Auswirkungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren und gemindert oder vermieden werden können (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 4 Nord-Westlich Weikensee, Hamminkeln

Forderung: Streichung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 4 Nord-Westlich Weikensee in Hamminkeln. Beibehaltung der bisherigen zeichnerischen Darstellung AFAB, BSLE.

Begründung: Mit der zeichnerischen Festlegung des GIB würde die gewerblich-industrielle Nutzung mit den entsprechenden negativen Begleiterscheinungen (Flächenverbrauch, Versiegelung, Verlust von Habitaten und Erholungsbereichen, Verlust wertvoller Böden, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Schadstoff und Lärmzunahmen etc.) über die BAB A 3 und die B 473 „springen“ und dort einen neuen Siedlungsansatz begründen.

Im Zuge des Klimawandels wird sich, wie bei den meisten anderen Standorten auch, die Inanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (hier sogar im südlichen Teil unmittelbar benachbart zum Weikensee), negativ auswirken.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 5 Steag Kraftwerk, Voerde (Niederrhein)

Forderung: Streichung des ca. 63 ha umfassenden Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 5 Steag Kraftwerk in Voerde; stattdessen Darstellung als AFAB.

Begründung: Nordwestlich des als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehenen GIB liegt das als BSN im Regionalplan festgelegte NSG WES-018 „Momm bach-Niederung“. Die Momm bach-Niederung ist eine typische Kulturlandschaftlich geprägte Rheinauen-Landschaft mit Feuchtgrünlandresten und reich durch (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Hecken, alte Einzelbäume und wertvolle Streuobstbestände gegliedert.

Die Mommbach-Niederung hat herausragende Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten und weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten (siehe auch Biotopverbundfläche VB-D-4405-011 herausragende Bedeutung). Das Grünland ist als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für arktische Wildgänse und andere Wasservögel von großer Bedeutung. Neben wenigen kleinen Feuchtgrünlandresten am Mommbach sind die alten Streuobstwiesen und die wertvollen, z.T. sehr alten Kopfbaum-Weiden und -Eschen von herausragendem naturschutzfachlichem Wert. Viele Hecken- und Höhlenbrüter finden hier einen Lebensraum.

Insbesondere der Steinkauz hat große Bestände in den alten Kopfbäumen und Baumhöhlen. Der Steinkauz gehört zu den streng geschützten Arten, die im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Südöstlich des Kraftwerksgeländes liegt der im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (siehe VB-D-4406-034) bewertete Wohnungswald. Es handelt sich um ein großflächiges, geschlossenes Laubwaldgebiet auf der Rhein-Niederterrasse (Dinslakener Rheinebene), das die Siedlungsbereiche von Voerde-Möllen und Dinslaken trennt.

Gleichzeitig stellt der Wald eine Verbindung zwischen dem großen Offenlandbereich des Bruckhauser Bruchs mit der Rheinaue im Bereich von Rotbach- und Emschermündung bzw. der Walsumer Rheinaue her.

Die Bedeutung des Wohnungswaldes liegt in seiner naturnahen und strukturreichen Ausprägung als Laubwald mit alt- und totholzreichem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchen sowie einigen Altarmresten und dient u.a. als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Trittsteinelement des regionalen Wald-Biotopverbunds zwischen dem Hiesfelder Wald, dem Diersfordter Wald und der Leucht (beides FFH-Gebiete).

Das Kraftwerksgelände trennt diese beiden Biotopkomplexe voneinander, da es bis auf einen relativ schmalen Geländestreifen, der zwar einen Weiden-Auenwaldrest beinhaltet (siehe BK-4405-0011), aber bis unmittelbar an den Rhein heranreicht und damit den Biotopverbund der beiden wertvollen Freiraumbereiche verhindert oder zumindest stark einschränkt.

Die zukünftige Nutzung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 5 mit Gewerbe- u. Industriebetrieben wird die Möglichkeit, den Biotopverbund wiederherzustellen, verhindern.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 7 Barmingholten, Dinslaken

Forderung: Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 7 in Dinslaken-Barmingholten (ca. 31 ha) ist zu streichen.

Ebenso das im GEP 99 zeichnerisch festgelegte ASB. Stattdessen Darstellung als AFAB in Überlagerung von BSLE.

Begründung: Das Plangebiet des Standortes Nr. 7 in Dinslaken-Barmingholten sowie die nördlich angrenzenden Flächen bestehen aus Grünland und Ackerflächen.

Zusammenhängendes Offenland in dieser Größe ist im Landschaftsbild der Kommune Dinslaken kaum noch vorhanden und sollten daher für den Natur- und Landschaftsschutz dringend erhalten bleiben.

Einer Versiegelung der noch unbebauten Flächen im Plangebiet sehen wir als sehr kritisch. Zudem ist der Raum bedeutsam für die Erholung.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes Nr. 7 an das überregionale Straßenverkehrsnetz ist problematisch. Die Autobahnen BAB A 59 und BAB A 3 können nicht in Betracht gezogen werden, weil sie bereits jetzt schon hoch belastet sind.

Bei der Bewertung des Standortes Dinslaken-Barmingholten wurde der Wert des Bodens und die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft ebenso wenig in Betracht gezogen wie die Bedeutung der Freifläche als Erholungsraum für die Dinslakener Wohnbevölkerung. Es handelt sich um eine der größten Freiflächen in Dinslaken. Bei einer zukünftigen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet werden aufgrund der großflächigen Versiegelungen die Klimaveränderungsfolgen noch gravierender werden, weil sich die Stadt in den Sommermonaten weiter aufheizen wird.

Wir beziehen uns im Folgenden auf die Aussagen des Umweltberichtes:

Zu Punkt 2.02 Erholen (lärmarme Räume)

Im Plangebiet als auch im Umfeld befinden sich lärmarme Räume, die der Bevölkerung von Barmingholten als Erholungsgebiet dienen. Östlich angrenzend befindet sich der ökologische Schwerpunkt der Neuen Emscher. Im Gebiet befindet sich ein Reiterhof. Zahlreiche BürgerInnen nutzen das Gebiet für Spaziergänge in der Natur.

Der Qualität entsprechend ist der Planungsraum Bestandteil eines im geltenden Regionalplan Düsseldorf festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in Überlagerung mit der Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionaler Grünzug sowie eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Von daher kann die Aussage unter Punkt 2.02 des Umweltberichtes (siehe Anlage 5 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Plangebiete), dass das Plangebiet keine Bedeutung als Erholungsraum hätte nicht nachvollzogen werden. Dieses gilt auch für die Aussage im Umweltbericht, dass keine Betroffenheit im Plangebiet selber oder im Umfeld prognostiziert werden könne und es daher auch voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen im Plangebiet selber bzw. im Umfeld hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/landschaftsgebundene Erholung kommen könne.

Zum Punkt 2.04 Vogelschutzgebiet (VSG)

Laut Umweltbericht (siehe Anlage 5 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Plangebiete) befindet sich im Plangebiet und Umfeld kein Vogelschutzgebiet.

Das VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich in ca. 4 km Entfernung im Umfeld des Plangebietes und sollte für die Ermittlung der Auswirkung auf die Umwelt Beachtung finden.

Das offene Grünland beiderseits der Brinkstraße ist als wichtiger Trittstein im Biotopverbund und als Puffer zum Vogelschutzgebiet zu sehen. Es ist zu prüfen, inwieweit Schutzzweckarten des Vogelschutzgebietes den Bereich als essentielles Nahrungshabitat nutzen oder nutzen werden.

Zum Punkt 2.06 Planungsrelevante Arten

Kiebitz

2018 wurden von der Biologischen Station im Kreis Wesel auf einem Acker westlich der Barmingholter Straße zwei Brutpaare des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) erfasst. Die Brutstandorte liegen im Plangebiet des Standortes Nr. 7. Der Kiebitz ist eine planungsrelevante Art gemäß Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie und streng geschützt. Für die atlantische biogeographische Region weist die Art einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Die Art ist im Kreis Wesel sehr selten und gefährdet.

Da eine gewisse Bruttradition bei der Art bekannt ist, ist das Offenland nördlich und südlich der Brinkstraße als potenzieller Brutstandort für den Kiebitz als offenes, zusammenhängendes Grünland dringend zu schützen.

Der Aussage im Umweltbericht „keine Flächeninanspruchnahme mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ ist daher zu widersprechen.

Breitflügelfledermaus

2020 konnten von der Biologischen Station im Kreis Wesel Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) in der Siedlung an der Rosenstraße erfasst werden und somit im Umfeld des Plangebietes. Die Breitflügelfledermaus ist Teil der FFH-Richtlinie, Anhang IV und streng geschützt. Die Art kommt vor allem in Siedlungsnähe vor. Für die Jagd werden aber offene und halboffene Grünlandflächen benötigt. Diese befinden sich östlich und westlich der Siedlung. Das Grünland im Plangebiet beidseits der Brinkstraße ist als Jagdrevier der Breitflügelfledermaus dringend zu schützen.

Laut Umweltbericht ist das Vorkommen der Breitflügelfledermaus bisher jedoch nicht berücksichtigt.

Zu 2.13 Überschwemmungsgebiete

Es wird im Umweltbericht (Anlage 5 Anhang C) zwar festgestellt, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, allerdings weist auch der Umweltbericht unter Punkt 2.13 darauf hin, dass das Gebiet in einem gem. der Hochwassergefahrenkarte NRW dargestellten Bereich HQ 100 liegt. Es ist daher unverständlich, dass diese Hochwassergefahr ohne Konsequenz im Umweltbericht bleibt. Dieses ist auch deshalb von Bedeutung, da die Emscher renaturiert wird. Eine neue Bebauung im Hochwassergefahrenbereich der Emscher kann dazu führen, dass die Renaturierung der Emscher behindert wird.

Zu 2.14 Grundwasserkörper und 2.15 Oberflächenwasserkörper

Leider wird die Prüfung, ob es hier zu Problemen kommen kann, auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben. Immerhin gehen hier ca. 31,4 ha als Freiraum verloren, der bislang für die Speicherung, Pufferung und Filterung von Niederschlagswasser auf dem Weg in den Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper der Emscher zur Verfügung steht.

Es ist hier auf das Verschlechterungsverbot der WRRL hinzuweisen. Die Emscher ist, was den chemischen Zustand betrifft, mit „nicht gut“ bewertet worden. Für den ökologischen Zustand liegt keine Bewertung vor.

Zukünftig ist mit Verbesserungen zu rechnen, da die Renaturierung der Emscher bereits erfolgt, welche das Ziel hat, gem. WRRL die Durchgängigkeit sowie einen naturnahen Zustand des Gewässers (wieder-) herzustellen.

Der Verlust von ca. 31,4 ha belebten Bodens allein durch den Regionalen Kooperationsstandort Nr. 7 in Dinslaken-Barmingholten (1.200 ha insgesamt durch die 24 ha Regionalen Kooperationsstandorte) – auch wenn hier sicherlich Restflächen übrig bleiben werden – führt schließlich zu entsprechenden negativen Wirkungen auf die erforderlichen Zielerfordernisse der WRRL.

Zu Ziel 2.18 Landschaft

Laut Umweltbericht (siehe Anlage 5 Anhang C) ist durch das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4406-0008: LSG-Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide und Landgraben“ betroffen. Zudem liegt das Plangebiet in den beiden Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räumen UZVR-2810 (< 1 km²) und UZVR-2811 (< 1 km²). Es wird zwar die Betroffenheit im Plangebiet festgestellt; aber in der Bewertung der Umweltauswirkungen hat dieses keine Konsequenz aufgrund des methodisch fragwürdigen Kriteriums UZVR mit mindestens 10-50 km². Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust der beiden UZVR < 1 km² spielt hier keine Rolle. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, dass im Ballungsraum des RVR-Gebietes praktisch keine UZVR von min. 10 bis 15 km² vorhanden sind.

Zu 4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Nach unserer Auffassung ist das im Prüfbogen zum Gebiet in Dinslaken-Barmingholten dargestellte Gesamtergebnis (siehe Anlage 5 Anhang C), dass es voraussichtlich nur bei dem Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“ zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, so nicht richtig. Wie wir oben aufzeigen, können mindestens bei den Schutzgütern „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Wasser“ und „Landschaft“ ebenfalls negative Umweltwirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 9 Emmelkamp, Dorsten

Forderung: Streichung der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 9 Emmelkamp in Dorsten-Holsterhausen; weiterhin Darstellung als AFAB und BSLE.

Begründung: Die zeichnerische Festlegung dieses ca. 53 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes in Dorsten-Holsterhausen ist mit äußerst negativen Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, auch wenn das GIB direkt an der BAB A 31 liegt.

Der zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehene Bereich ist Teil des ehemaligen Holsterhausener Bruchs, einem trockengelegten Niedermoor. Der zur GIB-Festlegung vorgesehene Bereich ist Teilfläche der Biototopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4207-014 „Freiraumkorridor nördlich und westlich von Holsterhausen“.

Im regionalen Biotopverbund bildet dieses als Relikt der ehemals typischen Münsterländer Parklandschaft gewertete Gebiet eine Nord-Südachse zwischen der Lippeaue und den Waldbeständen der Bakeler und Emmelkämper Mark. Der für eine Nutzung als GIB erforderliche Abtrag der Niedermoorböden ist klimaschädlich.

Neben dem hohen Wert als Vernetzungsbiotop besitzt dieser Raum aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsraum und des gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wegenetzes eine große Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Die zeichnerische Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort reicht direkt an die Wohnsiedlungsbereiche von Dorsten-Holsterhausen heran.

Es muss bei der späteren Nutzung als GIB mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die Wohnquartiere gerechnet werden (u. a. verloren gehende Naherholungsbereiche, Lärm- u. Schadstoffeinträge, erhöhtes Verkehrsaufkommen).

In Verbindung mit dem sich westlich anschließenden Windenergiebereich führt das Vorhaben zu einer starken ökologischen Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen Dorsten und Schermbeck.

Die vorgeschlagene Festsetzung als Regionaler Kooperationsstandort (GIB) kollidiert mit der rechtskräftigen Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Zone 1 des RWW.

Die durch die zeichnerische Festsetzung als Regionaler Kooperationsstandort ermöglichte Nutzung als GIB sind also erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes, die Zersiedelung des westlichen Stadtrandes von Dorsten und die Einschränkung der Lebensqualität durch Verlust von Naherholungsbereichen für die Wohnbevölkerung verbunden.

Die Festsetzung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 9 Emmelkamp in Dorsten-Holsterhausen wird deshalb abgelehnt.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 10 Südlich Schwatten Jans, Dorsten/Marl

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festsetzung des Standortes Nr.10 in Dorsten, Stadtgrenze Marl. Weiterhin Bestandsdarstellung AFAB, BSLE und Wald.

Begründung: Für das ca. 26 ha großes Gewerbegebiet im Grenzbereich Dorsten/Marl müssen erhebliche Flächen naturnaher Waldflächen und Grünland der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-013 „Waldfläche und Brachfläche zwischen Dorsten und Alt-Marl“ weichen. Überwiegend treten Mischbestände von Eichen, Birken und Kiefern auf. Der Waldrandbereich dient u. a. der Nachtigall (RL 3) als Lebensraum (Nachweis aus 2009).

Im Norden und im Süden liegen relativ großflächige Brachen mit üppiger Hochstaudenflur. Im Kreuzungsbereich der K 32 und der L 608 hat sich in einer kleinen ehemaligen Flachabgrabung ein Feuchtbiotopkomplexes mit hochstaudenreichen Brachflächen, Großröhrichten und Feuchtwald entwickelt (gesetzlich geschützte Biotope).

Die Fläche besitzt trotz der Zerschneidungswirkung der Straßen Verbindungsfunktion zwischen den Waldflächen der Frentroper Mark und den Waldbeständen an der BAB A 52 im Osten von Dorsten.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 10 grenzt zudem ohne Pufferzone direkt an die als BSN im Entwurf festgelegte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4308-035 „Bergsenkungsgebiete und Waldbestände an der BAB A 52 im Osten von Dorsten“ an.

Laut Umweltbericht zum Regionalplanentwurf (siehe Anlage 5 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Plangebiete) sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festsetzung als Regionaler Kooperationsstandort zu erwarten!

Die Festsetzung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 10 Südlich Schwatten Jans in Dorsten und Marl wird deshalb abgelehnt.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 12 Kohlenlagerfläche Recklinghausen / Herten

Forderung: Die zeichnerische Festlegung des Kooperationsstandortes Nr. 12 Kohlenlagerfläche in Recklinghausen und Herten im Umfang von ca. 28 ha wird abgelehnt.

Begründung: Im Bereich der Städte Herten und Recklinghausen liegt mit der Kohlenlagerfläche Recklinghausen/Herten nur einer der geplanten Kooperationsstandorte. Grundsätzlich ist natürlich die Nutzung eines bisherigen industriell genutzten Standortes sinnvoll.

Die Beurteilung im Umweltbericht (siehe Anlage 5 Anhang C) für diesen Standort, nach der *„erhebliche Umweltauswirkungen durch das Plangebiet nicht zu erwarten sind und die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden“*, ist jedoch zu kritisieren. Diese Kritik ist vor allem methodisch begründet.

Es werden zwar „erhebliche Umweltauswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“ prognostiziert. Aufgrund der Methodik, dass nur Kriterien mit „spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren“ höher gewichtet werden und erhebliche Umweltauswirkungen nur dann prognostiziert werden, mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht relevant sind, ist das Kriterium Klimaschutz nur in seltenen Fällen wie eben auch bei der Kohlenlagerfläche ausschlaggebend. Dies entspricht nicht den aktuellen Erfordernissen an den Klimaschutz.

Außerdem wird für die Kohlenlagerfläche angegeben, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Grundlage dieser Aussage ist anscheinend die Abb. 4–6 im Umweltbericht (siehe Anlage 5) auf Seite 30.

Für diese Übersicht über die Verteilung sämtlicher planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans wird doch keinerlei Quelle angegeben.

Sollte es sich hierbei um das Fundortkataster des LANUV handeln, so erhebt dieses Kataster keinen Anspruch, die Fundorte planungsrelevanter Arten in vollem Umfang darzustellen.

Laut Kap. 5-4 des Umweltberichtes (Anlage 5 ab Seite 69) wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen der in Tab. 5-3 des Umweltberichtes (Anlage 5 Seite 69) genannten Arten im Bereich der Plangebiete oder des relevanten Umfeldes bestehen. Für eine Kohlenlagerstätte birgt ein solches Verfahren ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Hinweise eine erhebliche Unsicherheit, da eine solche Betriebsfläche grundsätzlich nicht zugänglich ist und deshalb von vorliegenden Hinweisen aufgrund ehrenamtlicher oder behördlicher Kartierungen nicht auszugehen ist.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 13 Linderhausen, Schwelm

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 13 Linderhausen in Schwelm; siehe auch Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019.

Begründung: Dieses erdfallreichste Gebiet in Nordrhein-Westfalen (Karsterscheinung) ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bebauen, da insbesondere aufgrund der ökologischen und geologischen Sondersituation keine Eignung für gewerbliche Nutzung festzustellen ist.

Aufgrund der typischen Heckenstrukturen und der Offenlandbereiche mit hohem Grünlandanteil sowie feuchtegeprägten Bereichen mit umgebendem Grünland und in unmittelbarer Nähe gelegenen Waldflächen konnten die Vorkommen, u. a. von Neuntöter, Habicht und Geburtshelferkröte nachgewiesen werden. Ein im Jahr 2016 nachgewiesenes Brutpaar des Kiebitzes hat dort auf dem Grünlandflächen sein Revier.

Die an den Straßen befindlichen Baumreihen bilden zusammen mit den im Gebiet vorhandenen Hecken eine Vernetzungsstruktur, die von ökologischer Bedeutung sind.

Gemeinsam mit dem Bürgerverein Linderhausen, der Linderhausener Bevölkerung und des Arbeitskreises Klutherthöhle fordern wir den Erhalt dieser strukturreichen Fläche im südlichen Ennepe-Kreis als Freiraum und Agrarbereich bzw. als BSLE. Dieser aus Umweltgesichtspunkten wichtige Grünzug muss zudem auch erhalten bleiben, da es sich um eine klimabedeutsame Kaltluftschleuse sowohl für Gevelsberg im Osten, als auch für Wuppertal und Schwelm im Westen handelt. Diese Funktion wird im Zuge des Klimawandels mit länger andauernden Hitzeperioden im Sommer uns ausgeprägten städtischen Wärmeinseln zunehmende Bedeutung bekommen.

Die erheblichen Flächenverluste und Versiegelungen durch Gewerbeansiedlungen in dem ca. 43 ha großen Regionalen Kooperationsstandort Nr. 13 Linderhausen sind nicht akzeptabel.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 14 Dillenburg, Oer-Erkenschwick / Datteln

Forderung: Die zeichnerische Festlegung des ca. 64 ha großen Regionalen Kooperationsstandorts Nr. 14 Dillenburg in Oer-Erkenschwick und Datteln ist zu streichen.

Wie bereits in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr von 28.02.2019 zur zeichnerischen Festlegung eines GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort in Oer-Erkenschwick begründet, lehnen wir weiterhin die gesamte zeichnerische Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 14 Dillenburg in Oer-Erkenschwick und Datteln ab.

Begründung:

Teilfläche Oer-Erkenschwick

Die in der Anlage 1 Seite 28 (Textliche Festlegungen) erwähnten verkehrlichen Anbindungen an das Bahn-, Bus- und Autobahnnetz sind auf Grund der Entfernungen in keiner Weise tauglich und gegeben, dieses Gebiet ausreichend verkehrlich zu erschließen.

Die Möglichkeit den etwa 8 km entfernten Autobahnanschluss der A 2 Henrichenburg zu nutzen, führt zwangsläufig durch Wohngebiete in Oer-Erkenschwick. Unter anderem ist dabei eine mit Tempo 30 verkehrsberuhigte Zone an Schulen, Kindergärten und Altenheimen nicht zu umgehen. Im Anschluss zwischen dem Wohnbereich und der Autobahn ist bereits jetzt ein massives Verkehrsaufkommen festzustellen, u. a. durch eine Schlachtfabrik mit einem derzeitigen Schlachtaufkommen von 55.000 Schweinen wöchentlich, das fast verdoppelt werden soll. Hinzu kommt ein DHL-Postfrachtzentrum. An- und Auslieferung können zwingend nur mit LKW's und sonstigen Lieferfahrzeugen erfolgen. Aktuell bestehen keine Bahnverbindungen.

Ein kreisweit bedeutendes Fledermausquartier mit den u.a. relevanten FFH-Arten Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus sowie Fransen- und Wasserfledermaus wird weiterhin nicht erwähnt und ist auf Grund seiner besonderen baulichen Art (In Mergel getriebene Aushöhlung) und Lage großräumig zu schützen. Ein Antrag auf Bodendenkmal ist gestellt (mdl. A. Strassmann).

Weiterhin liegt der Planungsraum laut dem geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Frischluftzufuhrzone der Stadt Datteln und ist zudem als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) zeichnerisch festgelegt. Daher wird der Raum auch von sehr vielen Naherholungssuchenden Bürgern frequentiert.

Die in der Begründung in Teil A der Anlage 3 Begründung Seite 19 im Arbeitsschritt 1 aufgeführten Kriterien, die allerdings nicht vom RVR selbst, sondern von den Kommunen erhoben wurden, treffen auf die Fläche Dillenburg im Wesentlichen nicht zu:

- Eine gute Erreichbarkeit ist auf keinen Fall gegeben (kein Bahnanschluss, bereits jetzt überlasteter Autobahnanschluss in 8km Entfernung geführt durch Siedlungsraum mit Schulen Altenheimen u. Kindergärten)
- Die geringe Neuinanspruchnahme unversiegelter Fläche ist keineswegs gering. 60 ha hochwertige Ackerfläche und Wald gehen verloren
- Es sind erhebliche Konflikte mit dem Natur- u. Artenschutz zu erwarten. Es kommt mindestens zur Störung eines Fledermausquartiers mit FFH-Arten und zum Verlust hochwertiger Böden
- Eine kurzfristige Entwicklungsperspektive (bzgl. Planungsrecht, Eigentumsverhältnissen, Altlasten, etc.) ist nicht gegeben; auch mittelfristig (ca. 15 Jahre) ist dieses nicht der Fall. Die in Privatbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Flächen (mind. 40 ha) stehen nicht zur Verfügung

In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist auch die Beschreibung des Bereichs des Standortes Nr. 14 Dillenburg im aktuellen FNP der Stadt Oer-Erkenschwick von 2013.

Hier wird im dazugehörigen Umweltbericht auf die besondere Situation in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ festgestellt, dass es zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen könne.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Nutzbarkeit der Fläche durch eine das Gebiet querende Hochspannungsleitung eingeschränkt sei und so lediglich ein geringer Flächenanteil genutzt werden könnte, für den jedoch der Erschließungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zur Entwicklungsgröße stehen würde.

Der Bereich zeichnet sich durch das Vorhandensein hochwertiger Vegetationsstrukturen und ein hohes Potenzial für planungsrelevante Arten auf. So ist bei Entwicklung der Fläche mit einigen Restriktionen (ggf. Waldabstand, erhöhter Ausgleich, Gehölzerhalt, Gebäudeerhalt, Offenlandersatz, Bauzeitenregelung) nicht auszuschließen. Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Vorgaben, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verifizieren sind (Vögel, Fledermäuse) besteht aufgrund der verschiedenen Strukturen im Erweiterungsbereich und der nahen Umgebung ein hohes ökologisches Konfliktpotenzial.

Gewerbeflächen stehen der Stadt Oer-Erkenschwick zur Genüge zur Verfügung; z. B.:

- Schüttacker neben DHL
- Feldstraße
- Westfalenring rechts Ackerland
- Holtgarde Gelände ehemalig Kohler
- Das alte Zechengelände Ewald Fortsetzung

Teilfläche Datteln

Der Bereich Dillenburg ist im Flächennutzungsplan der Stadt Datteln zwar benannt, in den Sitzungsvorlagen zur Stadtratssitzung am 25.11.2020 wird aber deutlich, dass die verkehrliche Anbindung auf Dattelner Seite aber katastrophal sei. Demnach wäre eine neue Erschließung über Oer-Erkenschwick zu prüfen, da sich die Erschließung von Datteln aus nur über Wohngebiet möglich sei. Die verkehrliche Anbindung ist daher in beiden Städten nur mit großen Hindernissen (wenn überhaupt) zu realisieren. In beiden Städten müsste der Verkehr durch Wohngebiete, u. a. mit Schulen und Kindergärten geführt werden.

Kritisch zu sehen ist auch die Flächenverfügbarkeit. Eine angenommene Verfügbarkeit in frühestens in 4 bis 5 Jahren (Datteln) oder mittelfristig (Oer-Erkenschwick) in 2 bis 3 Jahren wird kaum möglich sein, da die betroffenen Landwirte gerade erst erklärt haben, die Flächen nicht zu veräußern.

Auch die im Entwurf des Sachlichen Teilplans angenommene Verfügbarkeit von „spätestens in 15 Jahren“ ist nicht gegeben, da die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen diese auch in Zukunft landwirtschaftlich nutzen werden.

Fazit

Es wird deutlich, dass bereits bei den ersten Schritten der Planung der zeichnerischen Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 14 Dillenburg nicht belastbare Annahmen und unzureichende Informationen zugrunde gelegt worden sind.

Der durch den Regionalen Kooperationsstandort Nr. 14 zu erwartende Verlust des wertvollen Freiraums im Umfang von 64 ha, ist aus Umweltgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Mit der Realisierung des Kooperationsstandortes Nr. 14 käme es zum Verlust besonders schutzwürdiger Staunässeböden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, NSG-würdigen Kleinstrukturen und Gewässern mit wichtigen Biotopverbundsystemfunktionen. Zudem wären nach Artenschutzrecht geschützte Arten betroffen.

Der Freiraum ist eine essenzielle Belüftungsschneise für Datteln und mit der alten Zechenbahntrasse (OE-Suderwich) zusammen eine wichtige ökologische Verbindungachse zwischen der Haard und dem Emscherraum.

Gerade in der heutigen Zeit, in der wir weltweit ein massives Artensterben feststellen, dass vor unserer Haustür nicht Halt macht, ist es vor den nächsten Generationen unverzeihlich, solche irreversiblen Fehler zu begehen, wie sie mit der geplanten Ausweisung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 14 Dillenburg geschehen.

Kooperationsstandort Nr. 15 Auf der Onfer, Gevelsberg

Forderung: Die Naturschutzverbände lehnen den ca. 42 ha umfassenden Regionalen Kooperationsstandort Nr. 15 Auf der Onfer in Gevelsberg ab. Die zeichnerische Darstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ist zu streichen.

Begründung: Geplant ist eine ca. 41,9 ha großen Gewerbefläche im Gevelsberger Norden auf dem Höhenzug der B 234 im Bereich „Auf der Onfer“. Im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist der Bereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) festgelegt.

Nach dem Landschaftsplan Nr. 4 des Ennepe-Ruhr-Kreises, Raum Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm liegt der Standort Nr. 15 vollständig in dem entsprechend der Vorgabe des Regionalplans festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Der Landschaftsplan sieht im Zentrum des Gebietes einen Entwicklungsbereich vor, dessen Wertigkeit durch die Festsetzung bestimmter Pflegemaßnahmen erhalten und weiter angehoben werden soll.

Die bereits jetzt teilweise extensiv bewirtschafteten mäßig feuchten bis feuchten Grünlandflächen sollen durch die Festsetzungen insbesondere dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen, aber auch andere Tierarten (z.B. Insekten) unterstützen, die einen ungestörten Lebensraum für ihre Entwicklungsphase benötigen.

Negative Wirkungen auf Natur und Biodiversität

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch viele kleinteilige, abwechslungsreiche Strukturen mit Hecken, Böschungen, feuchten Senken und Baumbeständen aus, die in der Region nur noch selten anzutreffen sind.

Insbesondere die Hecken besitzen eine große Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger, die diese als Versteck, Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotop nutzen. Durch ihre lineare Struktur haben sie außerdem eine große Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Gerade dieser gut strukturierte Landschaftsbereich mit seinen vielen kleinräumigen Biotopen, ist die Grundlage für eine überdurchschnittlich ausgeprägte Artenvielfalt und würde einen nicht ausgleichbaren Verlust bedeuten.

Im südlichen Bereich befindet sich ein Quellgebiet für einen Bach, der in einer nassen Bodensenke innerhalb einer Grünlandfläche entspringt. In dem nassen, ca. 0,5 ha großen Bereich konnten sich durch die unterlassene Bewirtschaftung Binsengesellschaften einstellen.

In einer kleinen Talform fließt der Bach, von Mädesüß-Hochstauden und Röhrichtern gesäumt, Richtung Norden. Stellenweise wird er auch von Gehölzen begleitet.

Ein hoher ökologischer Wert kommt der Nasswiese, dem daraus entspringenden Bach sowie dem benachbarten Teich zu. Sie stellen im größeren Umkreis die einzigen Lebensräume für wassergebundene Lebewesen wie Amphibien und Libellen dar.

Auch viele Pflanzen feuchter Standorte, die vom Aussterben bedroht sind, finden hier einen Lebensraum.

Die Nasswiese ist relativ nährstoffarm, da sie von extensiv genutzten Grünlandflächen umgeben ist. Allein dies stellt in der hiesigen Kulturlandschaft bereits ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Westlich und nördlich des Gebietes gibt es Brutnachweise der Schleiereule.

Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Vorkommen des Steinkauzes im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere, als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Landschaftsplan weist in Würdigung des Potenzials des Gebiets entsprechende Entwicklungs-Festsetzungen auf.

Die Grünlandflächen zeigen einen mageren Charakter, so dass hier von einer großen botanischen Artenvielfalt auszugehen ist. (Hier könnte es sich um Rotschwingel-Straußgrass-Wiesen handeln).

Im Gebiet befinden sich einige bemerkenswerte Laubbäume, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale im Landschaftsplan festgesetzt wurden. So stockt an der Ostseite der Straße „Auf der hohen Warte“ eine Rotbuche mit einem Stammumfang von über 5 m.

Der geplante Gewerbeflächenstandort zeichnet sich durch einzigartige landschaftliche Strukturen und Biotope aus und ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes unbedingt zu erhalten.

Eine Versiegelung dieser Flächen wirkt sich auch negativ auf die lokalen klimatischen Faktoren und die Gesundheit der Menschen aus.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Siedlungsbereich an der Schlebuscher Straße im Osten, der Bebauung „Auf dem Böcken“ im Norden und der Wohnbebauung an der Schwelmer Straße im Süden, würden durch das Gewerbegebiet verbunden werden.

Dies hätte zwangsläufig negative Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet. Der zunehmende verkehrsbedingte Lärm, verursacht durch den Güterverkehr und Gewerbeemissionen verbunden mit der Erhöhung der Außentemperatur aufgrund stark zunehmender Flächenversiegelung, wäre der Gesundheit der dort lebenden Menschen mit Sicherheit abträglich.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 16 Vordere Heide, Wetter

Forderung: Der ca. 31 ha umfassende Regionale Kooperationsstandort Nr. 16 Vordere Heide in Wetter wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Wie bereits in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019 erläutert, fordern wir die Beibehaltung der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgesetzten zeichnerischen Darstellungen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Begründung: Die Darstellung widerspricht dem regionalplanerischen Ziel der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes.

In der Anlage 5 (Umweltbericht) Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Plangebiete) wird im Prüfbögen „Wetter – Vordere Heide“ unter Punkt 4 „Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ festgestellt, dass voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Es gehen mittelgroße Acker- und Grünlandflächen verloren. Zudem sind kleinere Gehölzstrukturen, ein kleineres Fließgewässer und einzelne Hofstellen betroffen. Das Gebiet umfasst einen geschützten Landschaftsbestandteil. Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Vorkommen des Steinkauzes im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere, als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Rotmilan nutzt den Bereich als Nahrungshabitat. Es gibt im angrenzenden Bereich noch ein Brutpaar des Kiebitzes, allerdings zuletzt ohne Brutnachweis sowie entsprechende Durchzugsbewegungen dieser Art.

Versiegelungen im urbanen Raum sind nicht akzeptabel. Besonders die öffentliche Hand hat eine Verantwortung für die zukünftigen Generationen und muss den Flächenverbrauch für Bebauungen verhindern und die Zerstörung von Habitaten für Flora und Fauna unterbinden.

Außerdem muss sie zum Erhalt der Biodiversität gerade in solchen Trittsteinbiotopen oder Vernetzungszonen alles tun, damit die Verantwortung für Klimaschutzfunktionen und für den Wasserhaushalt Rechnung getragen wird.

Verluste von solch wertvollen Zonen für die Vernetzung von Naturräumen sind heute nicht mehr akzeptabel.

Aus diesem Grund fordern wir die Streichung des ca. 31 ha großen Regionalen Kooperationsstandortes Nr.16 Vordere Heide in Wetter und fordern auf, nachhaltig den Flächenverbrauch für Bebauungen in jeglicher Form zu vermeiden und Maßnahmen zu finden, um Bodenversiegelungen zu unterbinden.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 17 Groppenbruch, Dortmund

Forderung: Streichung des Regionaler Kooperationsstandortes Nr. 17 Groppenbruch in Dortmund. Stattdessen Darstellung als BSN und BSLE.

Begründung: Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die Darstellung des ca. 31 ha großen Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 17 „Groppenbruch“ aus ökologischen Gründen ab. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist eindeutig. Unter Punkt 4 „Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ des Prüfbogens im Anhang C der Anlage 5 Umweltbericht wird festgestellt, dass voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Wir erneuern unsere bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019 vorgetragenen Bedenken zu dem im Entwurf dargestellten Standort. Darin hätten wir statt der GIB-Darstellung eine Darstellung „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) gefordert und vorgeschlagen, das Naturschutzgebiet Groppenbruch um diese Fläche zu vergrößern und mit den Naturschutzgebieten Im Siesack und Herrentheyer Wald zu vernetzen.

Weiterhin hatten wir ausgeführt, dass genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung stehen, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper, Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet.

Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.

Die als regionaler Kooperationsstandort vorgesehene Fläche „Groppenbruch“ ist nach dem Biotopverbundsystem des LANUV von Flächen der Stufe 1 (rot) und 2 (grün) umgeben. Nur weil diese Fläche als GI-Standort vorgesehen ist, entfiel die Darstellung der Stufe 2. Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) von 2002 sah dort einen regionalen Grünzug vor. Im GEP-Erörterungstermin Anfang April 2003 hatte auch die Landesanstalt für Ökologie Bedenken gegen die Bebauung dieser Fläche geäußert.

In der Klimaanalyse Dortmund 2019 wird der Fläche eine hohe Kaltluftproduktionsrate zugeschrieben. In der zugehörigen Planungshinweiskarte ist die Fläche als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ bezeichnet.

Diese Flächen sind von Besiedlung und Emissionen freizuhalten. Der Ausbau von Grünzügen und Naherholungsgebieten ist anzustreben.

Die Naturschutzverbände verweisen darüber hinaus auf Beschlüsse des Landschaftsbeirates vom 16.7.2003 und 7.2.2013 hin, die auf die besondere Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt hinweisen.

Der ehrenamtliche Naturschutz hat im Bereich Groppenbruch und einem Umkreis von 2 bis 3 km umfangreiche Bestandsaufnahmen zu Pflanzen, Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt.

In den Jahren 1979 bis 2010 wurden 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten sind in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt. Davon sind 19 landesweit gefährdet oder stark gefährdet, darüber hinaus weitere 15 in der Westfälischen Bucht (= Münsterland) und weitere 23 nur im Ruhrgebiet gefährdet oder stark gefährdet. Zusätzlich sind 19 Arten in der NRW-weiten so genannten „Vorwarnliste“ der Roten Liste enthalten. Hinzu kommen weitere 53 Arten, die im Raum Dortmund-Nordwest / Ickern / Leveringhausen / Brambauer selten sind.

In den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, u.a. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze.

Ferner kommen 7 Amphibien- und 2 Reptilienarten vor, darunter die europaweit streng geschützten Rote-Liste-Arten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte.

Zudem bestehen Zweifel an der Umsetzung einer gewerblich/industriellen Nutzung des Standortes. So hat der Rat der Stadt Dortmund am 14.2.2013 beschlossen, „... die Fläche Groppenbruch / Achenbach 2.0 aufgrund der hohen Entwicklungskosten und der sich daraus aktuell ergebenden fehlenden Rentabilität derzeit nicht als Gewerbefläche zu entwickeln.“

Die Stadt Dortmund hat die Fläche Groppenbruch zwar noch nicht aus dem Flächennutzungsplan gestrichen, gleichwohl findet sich derzeit keine Mehrheit für die Entwicklung dieser Fläche als Gewerbegebiet.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 18 Steag Kraftwerk, Lünen

Forderung: Gegen die zeichnerische Darstellung des Standortes Nr. 18 in Lünen bestehen insofern Bedenken, als dass der bislang im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil dargestellte GIB nach Osten zwischen der Moltkestr. und der Bahnlinie erweitert soll. Diese erweiterte Darstellung wird daher abgelehnt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes Nr. 18 Steag Kraftwerk in Lünen ist auf die zeichnerische Abgrenzung des im geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil festgelegten GIB zurückzunehmen.

Begründung: In dem zur Streichung vorgeschlagenen Teilbereich des Standortes Nr. 18 hat sich zwischen dem Werksgelände und der renaturierten Rünenbecke ein mittlerweile schützenswerter Waldbestand entwickelt, der aufgrund seines hohen Struktureichtums und einer bisher kaum beeinträchtigt ablaufenden Sukzession für das Siedlungsumfeld von Lünen von großer Bedeutung ist.

Der Wald ist daher im Biotopkataster aufgeführt: BK-4310-0080 „Junge Waldbestände und Brachflächen westlich von Lünen“.

Der Waldbestand ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4310-111 „Waldflächen und Brachen im Umfeld Welschenkamp“. Zusammen mit der Rührenbecke ist der Wald ein wertvoller Trittstein im Biotopverbund im dicht besiedelten Umfeld südlich der Lippeaue und bietet Lebensraum für waldbewohnende Arten, insbesondere für Höhlenbrüter, Alt- und Totholzbesiedler.

Es bestehen Austausch- und Vernetzungsbeziehungen zum nördlich gelegenen FFH-Gebiet DE-4209-30 (NSG UN-053 „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horston Wethmar bis Lünen“).

Während der östlich der Rührenbecke gelegene Waldbereich mehr oder weniger intensiv zur Naherholung genutzt wird, ist der östlich der Rührenbecke gelegene Bereich ein kaum für die Naherholung genutzter Lebensraum.

Im Übrigen erfüllt der Waldbereich auch Immissionsschutzfunktionen.

Durch die Erweiterung des ASB nach Osten wird es bei Umsetzung der vorgegebenen Nutzung als GIB zu erheblichen Beeinträchtigungen des sich naturnah entwickelnden Bereichs östlich des Werksgeländes der STEAG kommen.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 19 Kraftwerk Heil, Bergkamen

Forderung: Unter der Voraussetzung, dass die zeichnerische Darstellung des Standortes Nr. 19 nicht die im Westen vorhandene höchstwertvolle Nasswiese mit Orchideenbestand umfasst und sich die östliche Begrenzung des Standortes auf den Weg vom Westenhellweg im Norden bis zum DHK im Süden bezieht, kann der zeichnerischen Darstellung des Standortes zugestimmt werden.

Begründung: Auf der (vermutlich – im Umweltbericht nicht genau erkennbar) innerhalb des zeichnerisch dargestellten Standortes Nr. 19 – bislang unbebauter Teil – gelegenen Nasswiese westlich des Kraftwerkes, ist die Orchideenart *Dactylorhiza majalis* nachgewiesen. Durch Pflegemaßnahmen hat sich die Wiese durch den Bestand von *Dactylorhiza majalis* zu einer Feuchtwiese von überregionaler Bedeutung entwickelt. Die Orchidee gehört zu den Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortlichkeit zugemessen wird.

Der Schutz der Wiese hat einen hohen Stellenwert. Durch Zunahme von Stickstoff kann der Lebensraum der Orchidee so verändert werden, dass ein guter Erhaltungszustand nicht mehr gewährleistet werden kann.

Wir gehen bezüglich der östlichen Begrenzung des Standortes Nr. 19 im Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandort davon aus, dass der BSN-würdige Waldbereich zukünftig im Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht – wie im derzeit geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil als GIBz entfallen wird; siehe auch Stellungnahme der NV zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019.

Diese Waldfläche ist nach unserer Auffassung BSN-würdig. Es handelt sich um ein natürliches Waldgebiet, das weitgehend unerschlossen ist. Zudem befindet sich dort ein naturnaher, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter natürlicher Tieflandbach. In dem Wald wurden bislang 3 Orchideenarten nachgewiesen. Solche Waldbereiche sind im waldarmen Kreis Unna unbedingt schützen- und erhaltenswert.

Die Türme des Kraftwerkes nutzen Uhu und Wanderfalke als Bruthabitat. Nachweislich brütet der Wanderfalke jährlich erfolgreich. Auf der Regionalplanung halten wir zu beiden Arten Aussagen zum Artenschutz für erforderlich.

Dieses gilt insbesondere für CEF-Maßnahmen, die aufgrund der Raumansprüche nicht ganz einfach umzusetzen sind. Aussagen zu möglichen Kompensationsräumen für beide Arten wären hier hilfreich.

Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Standort Nr. 19

Laut dem Prüfbogen für das Gebiet Bergkamen - Kraftwerk Heil des Umweltberichtes (siehe Anlage 5 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Plangebiete) ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante zeichnerische Festlegung (und spätere Nutzung als GIB) mit den Schutzziele für die beiden sich in der Nähe befindenden FFH-Gebiete DE-4311-302: FFH-Gebiet „Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“ und DE-4311-303: FFH-Gebiet „Beversee“ vereinbar sei. Eine förmliche FFH-Prüfung sei daher nicht erforderlich.

Wir halten diese Aussage für nicht belastbar (leider liegt die FFH-Vorprüfung für das Gebiet Bergkamen – Kraftwerk Heil den Naturschutzverbänden nicht vor):

Sowohl im Beverseegebiet als auch in der Lippeaue kommen die vom Schutzziel erfassten FFH-Lebensraumtypen 6510 wie nährstoffarme Feuchtwiesen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen vor. Im NSG Beverseegebiet kommt der Stieleichen-Hainbuchenwald 9166 vor, der sich noch in einem guten Erhaltungszustand befindet. Weiterhin kommen FFH-Lebensraumtypen wie Eichenwälder auf Sandebene mit Quercus robur 9190 und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder 91 E0 vor, die ebenfalls in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten sind.

Auswirkungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge sind zu beachten. Als naturwissenschaftlich gesicherten Wert wird ein Abschneidewert in Höhe von 0,3 kg N/ha*a als vertretbar angesehen. Für versauernde Stoffeinträgen wird ein Abschneidewert in Höhe von 24 eq (N+S)/ha zu Grunde gelegt. Geplante Projekte sind zudem im Rahmen der Summationsbetrachtungen zu berücksichtigen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte zudem Aussagen zur Summationsbetrachtungen / Critical Loads beschäftigen. Nur so sind Aussagen auf der Ebene der Regionalplanung möglich, ob überhaupt die Ansiedlung von emittierenden Betrieben erlaubt werden kann. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende FFH-Lebensraumtypen sich nicht verschlechtern. Ein Natura-2000-Gebiet darf in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung von Stickstoffeinträgen ist auch auf die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope anzuwenden. Betriebe, die Stickstoff oder versauernde Stoffeinträge absondern, müssen den Anforderungskriterien entsprechen.

Kooperationsstandort Nr. 21, Unna/Kamen

Forderung: Die Naturschutzverbände lehnen die zeichnerische Darstellung des ca. 118 ha (!) großen Kooperationsstandortes Nr. 21 in Unna und Kamen, so wie dieser im Entwurf zeichnerisch festgestellt ist, ab. Der Standort ist zu reduzieren (Vorschlag zur Reduzierung weiter unten). Beibehaltung der bisherigen Darstellung (AFAB).

Begründung: Der im Umweltbericht (Anlage 5 Anhang C) getroffenen Aussage zum Schutzgut „Naturschutzgebiet“ widersprechen wir. In nur 300 m Entfernung grenzt im Umfeld des Kooperationsstandortes sehr wohl ein bedeutsames Naturschutzgebiet an.

Für das NSG „Heerener Holz“ sind Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch, Berg-, Teich- und die FFH-Arten Laubfrosch und Kammmolch belegt.

Zahlreiche der oben gelisteten Amphibienarten migrieren zur Laichperiode vom NSG aus und suchen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Graben und das Gewässer südlich des Hofes Barenbräuker als Reproduktionsstätte auf. Wird der Bereich zwischen der stillgelegten Bahnlinie „Klößnerbahn“ und dem derzeit bestehenden Gewerbegebiet bebaut, sind die das Laichgewässer nutzenden Amphibien der Vernichtung preisgegeben, da die Gewässer von der offenen Landschaft abgeriegelt würden.

Für den nordöstlichen Teil des Kooperationsstandortes, der sich in Richtung Kamen-Heeren erstreckt, befindet sich südlich des „Schattwegs“ der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 42., Landschaftsplan 4 „Kamen-Bönen“. Dieser GLB 42, eine 400 m lange Kopfb Baumreihe und ein Eichenfeldgehölz, ist als Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung beschrieben.

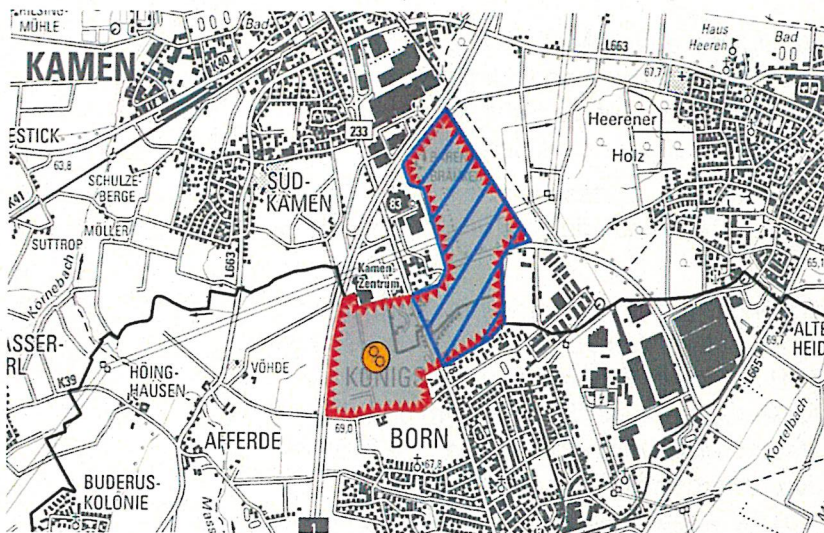
Durch eine Bebauung würde dieser Biotop verschwinden. Insbesondere dem auf Höhlenbrutplätze angewiesenen und im Kreis Unna immer seltener werdenden Steinkauz würden dadurch wichtige Brutplätze genommen.

Auch widersprechen wir der Aussage des Umweltberichtes, dass kein Landschaftsbild vorhanden sei. Das Areal zwischen Hallohweg in Unna-Afferde und dem Schattweg in Kamen-Heeren gehört zum Bereich nördliches Hellwegtal, dass früher durch Felder, Hecken, kleine Wälder, Feldgehölze, Obstwiesen, Pappel- und Kopfb Baumreihen sowie Kleingewässern geprägt war.

Erst durch die fortschreitende Flächeninanspruchnahme für Gewerbegebiete wurde dieses Landschaftsbild stark dezimiert. Im östlichen Teil zwischen dem Hof Barenbräuker, dem Schattweg und dem Heerener Holz ist dieses Landschaftsbild aber durchaus noch existent.

Der sich rasant beschleunigende Klimawandel, dessen fatalen Auswirkungen wir im dritten Folgejahr in Form von Hitze und Dürre erfahren haben sowie das zunehmend dramatische Aussterben vieler Tier- und Pflanzenarten gebietet es zudem, der ungebremsten Versiegelung wertvoller Natur- und Bodenressourcen für noch mehr Gewerbeflächen und Straßen Einhalt zu gebieten.

Wir fordern daher insbesondere im östlichen Teil des zeichnerisch dargestellten Kooperationsstandortes den Schutz und den Erhalt der Biotope und Böden. Allenfalls ist aus Sicht der Umwelt eine um die Fläche östlich der B 233 reduzierte zeichnerische Darstellung akzeptabel; wie hier im Ausschnitt aus dem Blatt 10 der Anlage 2 Teil C: Zeichnerische Festlegungen dargestellt:



Regionaler Kooperationsstandort Nr. 23 InlogParc; Hamm / Bönen

Forderung: Streichung der nördlichen Teilfläche des InlogParc.

Begründung: Laut dem Umweltbericht Anlage 5 wird schutzgutbezogen (siehe Punkt 4 des Prüfbogens) hinsichtlich des Standortes Nr. 23 davon ausgegangen, dass voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Wie schon im vorhandenen Industriegebiet InlogParc auch, sollen im neuen Kooperationsstandort Nr. 23 (praktisch eine Erweiterung) Logistikbetriebe angesiedelt werden.

Das Gebiet liegt an der BAB A 2 in Höhe der Anschlussstelle Hamm/Bönen. Auf dem Stadtgebiet von Bönen heißt der Bereich „Am Mersch“.

Auf Hammer Stadtgebiet gibt es für den Bereich zwei Bebauungspläne.

Der südliche B-Plan-Bereich wird bereits genutzt. Der nördliche Teil (B-Plan-Bereich) wird aktiv nicht weiterverfolgt, da die erforderliche Erschließung über die neu zu planenden bzw. zu bauende B 63 n als Voraussetzung keine Priorität hat.

Seit der Kommunalwahl im September 2020 gibt es zudem ein Umdenken in der Hammer Kommunalpolitik aus SPD, Grünen und FDP. Es ist Absicht die nördliche Erweiterung des InlocParc nicht weiter zu verfolgen.

Regionaler Kooperationsstandort Nr. 24 Rangierbahnhof, Hamm

Forderung: Die Naturschutzverbände können dem Standort Nr. 24 in Hamm nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass keine neue Straßenanbindung geplant ist.

Begründung: Der als Regionaler Kooperationsstandort vorgesehene Teilbereich des Rangierbahnhofs Hamm soll zu einem Umschlagplatz umgebaut werden, um Güter von der Straße auf die Schiene zu bringen. Zudem soll der interne Schienenverkehr optimiert werden.

Von den Befürwortern der Nutzung des Standortes als zukünftiger Umschlagplatz von Gütern von der Schiene auf die Straße wird eine neue Straßenanbindung gefordert.

Eine solche neue Straßenverbindung ist im Bundesverkehrswegeplan in einer allerdings nachrangigen Priorität enthalten. Diskutiert wurde bislang eine Straßenführung von der BAB A 2 in Höhe der Abfahrtstelle Hamm/Bönen quer durch die Außenbereiche der Stadt Hamm und anschließend durch die Innenstadtbereiche mit Anbindung an die B 61 im Bereich des Flugplatzes. Hierdurch würden neben erheblichen Flächenverbräuchen auch erhebliche negative Wirkungen auf Erholungs- und Wohnbereiche sowie die Schutzgüter gem. UVPG auftreten.

Die Zustimmung der Naturschutzverbände zum Regionalen Kooperationsstandort Nr. 24 Rangierbahnhof Hamm erfolgt daher nur unter der Voraussetzung, dass keine neue Straßenanbindung des Standortes geplant ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Durchwahl 0208-88059-15 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Mackmann